NEUSTADT A. RBGE.
"AHNSFÖRTH"
BEBAUUNGSPLAN NR. 150

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2191) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch das 9. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 10. Mai 1986 (Nds. GVBl. S. 140) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 150 bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge. den 5.10.1987

gez. Hahn
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Rohde
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.05.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 beschlossen[1]. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 23.10.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge. den 5.10.1987 gez. Rohde Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk 3517 A B C D, Flur 2, Neustadt, 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt erteilt durch das Katasteramt Hannover am 29.8.84 Az.: AI 223/84
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Okt. 1986).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Dipl.-Ing. Klaus Rehbein
Öffentlich bestellter Vermessungsing.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Architekt - Dipl.-Ing.
Rudolf Kirsch, 3057 Neustadt 1

Neustadt a.Rbge. den 22.10.1986

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 2.4.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8.4.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.4.1987 bis 21.5.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen[2].

Neustadt a. Rbge. den 5.10.1987 gez. Rohde Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung[3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen[4]. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Neustadt a. Rbge. den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 1.10.1987 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge. den 5.10.1987 gez. Rohde Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Hannover am 26.02.88 angezeigt.
Der Landkreis Hannover hat am 3.5.1988 (Az. 606172-11/23-150) erklärt, daß er keine ~~Teilweise/die~~ Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht ~~und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben behebbar sind~~.

Neustadt a.Rbge.

(Siegel)

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
i.A. gez. Lehmberg

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az) aufgeführten Auflagen / Maßgaben[3] in seiner Sitzung am beigetreten[3].
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben[3] vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge. den

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 2.6.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover erfolgt.
Der Bebauungsplan ist damit am 2.6.1988 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge. den 15. Juli 1988

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Stadtdirektor
i.A. gez. Spennes

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a.Rbge. den

[1] Entsprechend dem letzten Stand einsetzen. [2] Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.

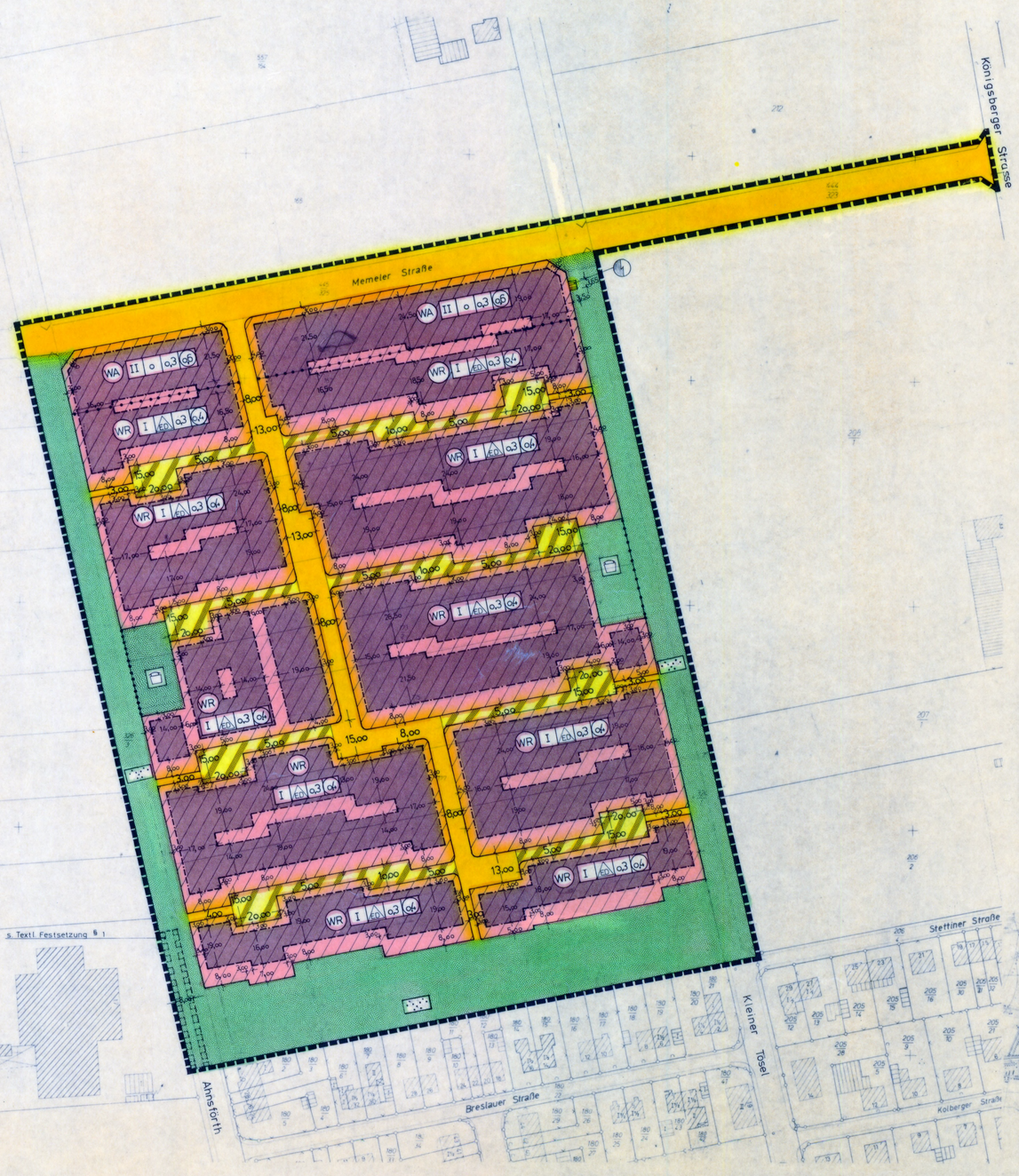

N

Umgebung des Bebauungsplangebietes

(Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25000)

Erläuterung der Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o,3 — Grundflächenzahl
- o,6 — Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- E — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11+21 u. Abs. 6 BauGB)

- Strassenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- Strassenbegrenzungslinien

Fläche für Versorgungsanlage

- Zweckbestimmung: Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15. BauGB)

- Spielplatz
- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage

sonstige Planzeichen

- mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten belastete Flächen (s. Textl. Festsetzung § 1)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze unterschiedlicher Nutzung

Textliche Festsetzung

§ 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Flurstückes 119/1 belastete Flächen.

Hinweis: Die Wohnbauflächen liegen im Bauschutzbereich des Flugplatzes Wunstorf.

STADT NEUSTADT A. RBGE.
STADTTEIL NEUSTADT
LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 150 "AHNSFÖRTH"

M. 1:1.000

PLANVERFASSER: RUDOLF KIRSCH
ARCHITEKT - DIPL. ING
SCHULZE-DELITZSCH-STR. 4
3057 NEUSTADT 1

	NAME	DATUM
BEARBEITET	HERR KIRSCH	
GEZEICHNET	FRAU LEYMERS	22.10.1986
ERGÄNZT	KIRSCH/LEYMERS	05.01.1987
GEÄNDERT	KIRSCH/LEYMERS	19.02.1987

DER PLANVERFASSER: